

## **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle**

### **Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente nach § 21 Absatz 6 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)**

**vom 31.03.2016**

#### **I. Vorbemerkung**

Gemäß § 21 Absatz 2 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sind dem Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr von Gütern, die in Teil I der Ausfuhrliste genannt sind, Dokumente zum Nachweis des Endempfängers, des Endverbleibs und des Verwendungszwecks beizufügen. Gemäß § 21 Absatz 6 AWV werden die näheren Einzelheiten hierzu, insbesondere die inhaltlich zu verwendenden Musterformulare der zu nutzenden Endverbleibserklärungen, durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Wege einer Allgemeinverfügung näher bestimmt. Die Festlegungen zu den zu verwendenden Musterformularen sind bislang in Abschnitt V der Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente nach § 17 Absatz 2 AWV (a.F.) getroffen. Die Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente nach § 21 Absatz 6 AWV ersetzt die Regelungen des genannten Abschnitt V, soweit Rüstungsgüter betroffen sind. Im Übrigen gilt die Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente nach § 17 Absatz 2 AWV (a.F.) bis auf Weiteres fort.

Durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung wurde § 21 AWV durch die Einfügung der Absätze 4 und 5 erweitert. Nach § 21 Absatz 4 AWV kann verlangt werden, dass dem Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr bestimmter Güter in bestimmte Länder eine Erklärung beizufügen ist, in der sich der Empfänger der Güter dazu verpflichtet, die durch die Neubeschaffung zu ersetzenden Güter zu vernichten (Neu für Alt). Soll die Neubeschaffung einen Mehrbedarf decken, muss der Empfänger ersatzweise die Gründe für diesen Mehrbedarf darlegen und sich dazu verpflichten, die neu beschafften Güter bei späterer Außerdienststellung zu vernichten (Neu, Vernichtung bei Aussonderung). Nach § 21 Absatz 5 AWV kann außerdem verlangt werden, dass dem Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr bestimmter Güter des Teils I der Ausfuhrliste in bestimmte Länder eine Zustimmung des Bestimmungslandes zur Duldung von Vor-Ort-Kontrollen des Endverbleibs und der Einhaltung von gemäß Absatz 4 vom Empfänger übernommenen Verpflichtungen durch deutsche Stellen beigefügt wird.

Diese Änderungen des § 21 AWV dienen der Umsetzung der Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer sowie der Eckpunkte der Bundesregierung zur praktischen Durchführung von Post-Shipments-Kontrollen.

Zur Konkretisierung der sich hieraus ergebenden ergänzenden inhaltlichen Anforderungen an die Ausgestaltung von Endverbleibserklärungen bei der Ausfuhr und Verbringung von Rüstungsgütern wurden die Anlagen 1, 2, 3 und 4 unter Berücksichtigung der aktuellen

Sach- und Rechtslage neu erstellt. Die bisherigen in Abschnitt V Ziffer 1 der Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente nach § 17 Absatz 2 AWV (a.F.) aufgeführten Anlagen werden aufgehoben und durch die neuen Anlagen 1, 2, 3 und 4 ersetzt.

Zu Informationszwecken können Sie diese Bekanntmachung sowie die Anlagen 1, 2, 3 und 4 auf der Internetseite des BAFA unter [www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info) einsehen. Daneben wird das BAFA auf seiner Internetseite eine englischsprachige Anleitung mit weiteren zu beachtenden Hinweisen zum Ausfüllen der Endverbleibserklärungen veröffentlichen.

## **II. Bekanntmachung der Endverbleibsdokumente nach § 21 Absatz 6 AWV**

### **1. Muster der für Endverbleibserklärungen (EVE'en)**

Gemäß § 21 Abs. 6 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) gibt das BAFA bekannt, dass dem Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr von Gütern, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannt sind, je nach Art des antragsgegenständlichen Gutes einer der folgenden Muster für EVE'en mit den darin enthaltenen Erklärungen beizufügen ist:

- Anlage 1: EVE für Rüstungsgüter, die keine Kriegswaffen sind, und hierzugehörige Technologie und Software (EUC for military equipment, related technology and software)
- Anlage 2: EVE für Scharfschützengewehre, Vorderschaftsrepetierflinten („Pump Guns“), Pistolen, Revolver und hierzugehörige Munition und Herstellungsausrüstung (EUC for sniper rifles, pump-guns, pistols, revolvers, corresponding ammunition and related production equipment)
- Anlage 3: EVE für Kriegswaffen (EUC for war weapons)
- Anlage 4: EVE für Kleine und Leichte Waffen und dazugehörige Munition in Drittländer (EUC for SALW and corresponding ammunition to third countries).

### **2. Bedingungen für die Nutzung der Muster gemäß den Anlagen 1 - 4**

#### **a) Anlage 1 (EVE für Rüstungsgüter, die keine Kriegswaffen sind, und hierzugehörige Technologie und Software)**

Anlage 1 ist Anträgen auf Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV oder Anträgen auf Erteilung von Verbringungsgenehmigungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 AWV oder Anträgen auf Erteilung von Genehmigungen nach § 76 AWV beizufügen, sofern es sich bei diesen Gütern nicht um Kriegswaffen im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG) oder um Scharfschützengewehre, Vorderschaftsrepetierflinten („Pump Guns“), Pistolen, Revolver sowie Munition und

Herstellungsausrüstung für Kleine und Leichte Waffen (SALW) handelt. Als Kleine und Leichte Waffen gelten in Anlehnung an die Definition im Anhang der Gemeinsamen Aktion der Europäischen Union vom 12.07.2002 Kriegswaffen der Nummern 10 und 11 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 29, 30, 31 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 32 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 34, 35 und 37 der Kriegswaffenliste, Waffen für hüllenlose Munition, Scharfschützengewehre und Vorderschaftsrepetierflinten („Pump-Guns“).

Soweit diese Güter nach erfolgter Ausfuhr oder Verbringung in folgende Länder reexportiert werden, wird auf das Erfordernis der vorherigen Einholung einer Zustimmung gemäß Abschnitt E, vierter Spiegelstrich oder Abschnitt F, letzter Satz, der Endverbleibserklärung gemäß Anlage 1 verzichtet:

Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik/Tschechien, Ungarn, USA, Zypern.

Bezogen auf Zypern gilt dies nur für Reexporte in Teile von Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern tatsächliche Kontrolle ausübt.

Das Muster gemäß Anlage 1 ist für Anträge auf Erteilung von Genehmigungen der in Absatz 1 zu Ziffer 1 beschriebenen Ausfuhren und Verbringungen zu nutzen, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung beim BAFA eingereicht werden.

**b) Anlage 2 (EVE für Scharfschützengewehre, Vorderschaftsrepetierflinten, Pistolen, Revolver und hierzugehörige Munition und Herstellungsausrüstung)**

Anlage 2 ist Anträgen auf Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV oder Anträgen auf Erteilung von Verbringungsgenehmigungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 AWV oder Anträgen auf Erteilung von Genehmigungen nach § 76 AWV beizufügen, sofern es sich bei diesen Gütern um Scharfschützengewehre, Vorderschaftsrepetierflinten („Pump Guns“), Pistolen, Revolver sowie Munition (sofern es sich bei diesen Gütern nicht um Kriegswaffen im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG) handelt) und Herstellungsausrüstung für Kleine und Leichte Waffen (SALW) handelt und diese Güter von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst werden. Als Kleine und Leichte Waffen gelten in Anlehnung an die Definition im Anhang der Gemeinsamen Aktion der Europäischen Union vom 12.07.2002 Kriegswaffen der Nummern 10 und 11 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 29, 30, 31 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 32 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 34, 35 und 37 der Kriegswaffenliste. Waffen für hüllenlose Munition, Scharfschützengewehre und Vorderschaftsrepetierflinten („Pump-Guns“).

Soweit diese Güter nach erfolgter Ausfuhr oder Verbringung in folgende Länder reexportiert werden, wird auf das Erfordernis der vorherigen Einholung einer Zustimmung gemäß Abschnitt E, letzter Satz der Endverbleibserklärung gemäß Anlage 2 verzichtet:

Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik/Tschechien, Ungarn, USA, Zypern.

Bezogen auf Zypern gilt dies nur für Reexporte in Teile von Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern tatsächliche Kontrolle ausübt.

Soweit diese Güter in Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbracht oder in Mitgliedstaaten der NATO oder nach Australien, Japan, Neuseeland oder die Schweiz ausgeführt wurden, wird auf das Erfordernis der vorherigen Einholung einer Zustimmung gemäß Abschnitt G.1 der Endverbleibserklärung gemäß Anlage 2 verzichtet, soweit die Güter innerhalb dieses Landes weitergegeben werden.

Die Abschnitte G.2 und G.3 sind nur auszufüllen, wenn die Erteilung einer Genehmigung zur Ausfuhr an staatliche Stellen in Länder beantragt wird, die nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der NATO sind und es sich nicht um Australien, Japan, Neuseeland oder die Schweiz handelt. Die Abschnitte G.2 und G.3 müssen auch dann nicht ausgefüllt werden, wenn der Endverwender eine staatliche Stelle dieser vorgenannten Länder oder eine Vertretung der Europäischen Kommission ist.

Das Muster gemäß Anlage 2 ist für Anträge auf Erteilung von Genehmigungen der in Absatz 1 zu Ziffer 2 beschriebenen Ausfuhren und Verbringungen zu nutzen, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung beim BAFA eingereicht werden.

Soweit es sich um Ausfuhren handelt, bei denen eine Erklärung gemäß den Abschnitten G1, G2 oder G3 abzugeben ist, ist das Muster gemäß Anlage 2 zudem für Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zu nutzen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung beim BAFA anhängig und noch nicht beschieden sind.

### **c) Anlage 3 (EVE für Kriegswaffen)**

Anlage 3 ist Anträgen auf Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWW oder Anträgen auf Erteilung von Verbringungsgenehmigungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 AWW oder Anträgen auf Erteilung von Genehmigungen nach § 76 AWW beizufügen, sofern es sich bei diesen Gütern um Kriegswaffen im Sinne des KrWaffKontrG handelt und nicht Anlage 4 zu nutzen ist.

Das Muster gemäß Anlage 3 ist für Anträge auf Erteilung von Genehmigungen der im vorherigen Absatz dargestellten Ausfuhren und Verbringungen zu nutzen, die ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung beim BAFA eingereicht werden.

Soweit Anlage 3 bereits dem Antrag auf Erteilung einer Beförderungsgenehmigung nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen beigelegt wurde, genügt die Vorlage einer Kopie dieser Endverbleibserklärung.

**d) Anlage 4 (EVE für Kleine und Leichte Waffen und dazugehörige Munition in Drittländern)**

Anlage 4 ist Anträgen auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV oder Anträgen auf Erteilung von Genehmigungen nach § 76 AWV für Kleine und Leichte Waffen (SALW) oder dazugehörige Munition, die vom KrWaffKontrG erfasst wird, in andere Länder als die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der NATO sowie Australien, Japan, Neuseeland, Schweiz beizufügen.

Als Kleine und Leichte Waffen, für die Anlage 4 auszufüllen ist, gelten Kriegswaffen der Nummern 10 und 11 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 29, 30, 31 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 32 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 34, 35 und 37 der Kriegswaffenliste.

Abschnitt E, letzter Spiegelstrich der Endverbleibserklärung gemäß Anlage 4 ist für Kriegswaffen der Nummern 34 und 35 und für Kleinwaffenmunition, die vom KrWaffKontrG erfasst wird, nicht auszufüllen. Für Ausfuhren der o. g. Kleinwaffenmunition ist zudem die „Neu für Alt“- bzw. die „Neu; Vernichtung bei Aussonderung“- Erklärung im Abschnitt F nicht auszufüllen.

Das Muster gemäß Anlage 4 ist für Anträge auf Erteilung von Genehmigungen der im vorherigen Absatz beschriebenen Ausfuhren zu nutzen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung beim BAFA eingereicht oder bereits anhängig, aber noch nicht beschieden sind.

Soweit Anlage 4 bereits dem Antrag auf Erteilung einer Beförderungsgenehmigung nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen beigelegt wurde, genügt die Vorlage einer Kopie dieser Endverbleibserklärung.

**3. Aufhebung von Abschnitt V der Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente nach § 17 Absatz 2 AWV (a.F.)**

Die Regelungen des Abschnitt V Ziffer 1 der Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente nach § 17 Absatz 2 AWV (a.F.) werden aufgehoben und durch diese Bekanntmachung vollständig ersetzt.

**4. Allgemeine Hinweise**

Zu Informationszwecken und zur Unterstützung der Antragsteller und der Endverwender wird das BAFA auf seiner Internetseite eine englischsprachige Anleitung mit weiteren Hinweisen zum Ausfüllen der Endverbleibserklärungen veröffentlichen.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben. Diese Allgemeinverfügung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung können gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 VwVfG beim Bundesamt für

Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn/Taunus, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Weitere Auskünfte zur Nutzung der Endverbleibserklärungen gemäß den Anlagen 1, 2, 3 und 4 können beim BAFA, Referat 213 unter der Telefon - Nr. 06196/908-0 bzw. per Telefax-Nr. 06196/908-1916 eingeholt werden.

Eschborn, den 31.03.2016  
2, 21, 211

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Im Auftrag

Pietsch